OECD-Mindestbesteuerung: Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen

Musterstellungnahme der SSK

**Ausgangslage**

Mit der 2. Säule des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft wurde eine Mindestbesteuerung für grosse, multinationale Unternehmensgruppen eingeführt. Diese betrifft Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro und bestimmt einen Mindeststeuersatz von 15 Prozent auf der Basis einer international vereinheitlichten Bemessungsgrundlage. Der Mindeststeuersatz muss jeweils pro Staat erreicht werden.

Die Schweiz hat zur Umsetzung der Mindestbesteuerung mit Art. 197 Ziffer 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, wonach der Bundesrat die Mindestbesteuerung vorübergehend auf dem Verordnungsweg zu regeln befugt ist. Hierauf gestützt hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 die Qualified Domestic Minimum Tax (QDMTT) gemäss Artikel 1 Buchstabe a der Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV) und per 1. Januar 2025 die Income Inclusion Rule (IIR) eingeführt. Damit wird bei den von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen in der Schweiz und bei deren Tochtergesellschaften diese Besteuerung sichergestellt.

Im Januar 2025 wurde im zuständigen Organ der OECD, dem Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) (IF) die Global Anti-Base Erosion (GloBE) Vereinbarung für den Austausch von GloBE-Informationen zwischen den Staaten erarbeitet. Hierdurch können insbesondere schweizerische multinationale Unternehmensgruppen die erforderlichen Informationen zentral an die schweizerische Behörde melden, welche die für andere Staaten relevanten Informationen diesen dann zukommen lässt. Im Gegenzug erhält die Schweiz GloBE-Informationen von Partnerstaaten, welche für lokale Mindeststeuerzwecke verwendet werden können und welche von den lokalen Geschäftseinheiten der betroffenen Unternehmen nicht zusätzlich einzeln in der Schweiz eingereicht werden müssen.

Für die Umsetzung dieses neuen internationalen Informationsaustauschs ist eine nationale Implementierung im Rahmen der Anpassung der Mindestbesteuerungsverordnung erforderlich. Ohne eine Teilnahme am Informationsaustausch der GloBE-Vereinbarung müssten multinationale Unternehmensgruppen in der Schweiz separat rapportieren und das zentralisierte Rapportieren würde womöglich über einen anderen Staat abgewickelt, was zu administrativen Doppelspurigkeiten führen würde.

Mit der Vorlage schlägt der Bundesrat die Genehmigung der GloBE-Vereinbarung vor.

Für die Hinterlegung der Notifikation ist die Genehmigung der Bundesversammlung, unter Vorbehalt des Referendums, erforderlich. Sobald die Bundesversammlung den Grundsatzentscheid zur Umsetzung der GloBE-Vereinbarung gefällt hat, kann der Bundesrat gestützt auf die Kompetenzdelegation entscheiden, mit welchen Staaten und Gebieten die Schweiz den Austausch vornehmen will. Nach der GloBE-Vereinbarung sollen die Staaten die ersten GloBE-Informationen frühestens ab dem 1. Juli 2026 untereinander austauschen. Da aufgrund der demokratischen Prozesse ein Inkrafttreten der GloBE-Vereinbarung in der Schweiz erst ab Mitte 2026 möglich ist, soll eine Erklärung mit Angaben zur vorläufigen Anwendung vorgenommen werden.

**Stellungnahme**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. Januar 2025, mit dem Sie uns eingeladen haben, zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Einführung des Austausches der GloBE-Informationen trägt wesentlich zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Wirtschaftsstandortes bei und ist im Interesse der betroffenen Unternehmen. Die Umsetzung des Austausches der GloBE-Informationen ist ein folgerichtiger Schritt im Sinne einer Fortsetzung der von der Schweiz eingeschlagenen Strategie im Zusammenhang mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung. Die Umsetzung dient der Sicherstellung einer korrekten Besteuerung sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland im Rahmen der Mindestbesteuerung. Ausserdem führt die Teilnahme an diesem Austausch zu administrativen Entlastungen für die von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen.

Entsprechend stimmen wir der GloBE-Vereinbarung grundsätzlich zu.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Bestimmungen Stellung:

*Präambel*

Die multilaterale Vereinbarung statuiert, dass «das Recht der Staaten voraussichtlich von Zeit zu Zeit geändert wird, um Aktualisierungen der GloBE-Vorschriften Rechnung zu tragen, und dass, sobald diese Änderungen von einem Staat in Kraft gesetzt wurden, die Bestimmung des Begriffs «GloBE-Vorschriften» im Sinne dieser Vereinbarung für diesen Staat als Bezugnahme auf die aktualisierte Fassung gilt».

Die in Art. 2 Abs. 1 MindStV festgelegte Definition der GloBE-Vorschriften weicht von der in der Präambel der GloBE-Vereinbarung festgelegten Definition ab (vgl. Kommentare in Abschnitt 1: Definitionen unten). Da das Völkerrecht dem Landesrecht übergeordnet ist (vgl. Art. 5 Abs. 4 BV), stellt sich die Frage, ob diese Inkohärenz bei der Definition der globalen Regeln nicht dem statischen Verweis der MindStV widerspricht.

Zudem ist der englische Wortlaut der GlobE-Vereinbarung in seiner Terminologie weniger streng als der französische Text des aktuellen bundesrätlichen Entwurfs («it is expected that the laws of the Jurisdictions would be amended from time to time to reflect updates to the GloBE Rules»).

In Bezug auf den Begriff «wirksame Vereinbarung» hält der erläuternde Bericht (vgl. S. 8) fest, dass beide Staaten erklären müssen, dass sie über die zur Umsetzung der GloBE-Vorschriften notwendigen Gesetze verfügen. Wir verstehen, dass lediglich die Anwendung der IIR, nicht aber der UTPR durch die Schweiz unproblematisch ist.

*Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen*

Die Mindestbesteuerungsverordnung verweist statisch auf die globalen Mustervorschriften und für deren direkte Anwendung ausschliesslich auf die Mustervorschriften, die am 14. Dezember 2021 vom Inclusive Framework on BEPS genehmigt wurden (Art. 2 Abs. 1 MindStV). Die Erläuterungen zu den Mustervorschriften werden von der MindStV nicht als Teil der globalen Mustervorschriften betrachtet, sondern als Hilfsmittel für deren Auslegung (Art. 2 Abs. 3 MindStV).

Diese Definition scheint nicht mit derjenigen der GloBE-Vereinbarung zu korrespondieren, wonach «GloBE-Vorschriften» die GloBE-Mustervorschriften, den Kommentar zu den GloBE-Mustervorschriften und alle vom Inclusive Framework on BEPS der OECD/G20 erarbeiteten genehmigten Verwaltungsanweisungen (darunter die GloBE-Erklärung, der Weitergabeansatz und weitere im Rahmen des GloBE-Umsetzungsrahmens vereinbarte Leitlinien, Voraussetzungen und Anforderungen)» bedeutet (Abschnitt 1 Absatz 1 Buchstabe h).

Wie in unseren obigen Kommentaren zur Präambel erwähnt, stellt sich die Frage, ob diese Inkohärenz in der Definition der GloBE-Vorschriften aufgrund des Vorranges des Völkerrechts gegen die in Art. 2 Abs. 1 MindStV vorgesehene Verweisung verstösst.

*Zusammenarbeit bei Korrekturen sowie der Einhaltung und Durchsetzung der GloBE-Vereinbarung (Abschnitt 4)*

Abschnitt 4 Absatz 1 in der französischen Fassung hält fest, dass Massnahmen zur Beschaffung von Informationen über Berichtigungen in einer weltweiten Informationserklärung innerhalb von «angemessenen Fristen» zu treffen sind. Darüber hinaus muss der Austausch dieser berichtigten Informationen auch innerhalb «angemessener Fristen» erfolgen.

Der Begriff der «angemessenen Frist» wird im Abkommen nicht definiert. Der erläuternde Bericht verwendet den Begriff «sofort».

Der Begriff der «angemessenen Frist» sollte daher kohärent definiert werden.

Gemäss Absatz 2 stellt die andere zuständige Behörde umgehend den Grund für den nicht erfolgten Austausch einer Information fest und unterrichtet die erstgenannte zuständige Behörde innert einem Monat. Diesbezüglich ist unklar, welcher Detaillierungsgrad erforderlich ist, um zu erklären, weshalb relevante Informationen nicht ausgetauscht wurden (ist es insbesondere ausreichend, nur zu informieren, dass die Informationen nicht eingegangen sind, oder ist auch anzugeben, aus welchen Gründen die Informationen nicht eingegangen sind).

*Allgemeine Bedingungen (Abschnitt 8)*

In Bezug auf Absatz 1 legt der erläuternde Bericht nicht fest, welche erste Steuerperiode ausgetauscht werden soll. Um den administrativen Aufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die GloBE-Erklärung bereits ab 2024 über das globale Abkommen ausgetauscht werden können.

Im Übrigen wäre eine Frist für die Deaktivierung gemäss Absatz 5 zu definieren.

 [Ort, Datum]